



Vorbemerkungen zur Beitragskalkulation

1. Einrichtungsbegriff

Die Gemeinde Rastede betreibt die Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen im Trennsystem) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung.

Der Umfang der öffentlichen Einrichtungen wird in § 2 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung definiert.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören demnach auch die Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) für den ersten Grundstücksanschluss nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 a der Abwasserbeseitigungssatzung. Allerdings sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Abwasserbeitragsatzung der Refinanzierung durch Abwasserbeiträge entzogen, da hierfür ein gesonderter Aufwendungsersatz erhoben wird.

2. Erfordernis der Beitragskalkulation

Zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen kann die Gemeinde Rastede nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG). Grundlage für die Erhebung von sogenannten „Anschlussbeiträgen“ ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Beitragssatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung. Die Festsetzung des Beitragssatzes fällt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG in die Entscheidungskompetenz des Rats der Gemeinde Rastede. Dabei hat dieser ein Auswahlermessen über die Höhe des Beitragssatzes.

Eine rechtlich fehlerfreie Entscheidung über die Beitragssatzhöhe setzt jedoch voraus, dass dem Rat der Gemeinde Rastede eine schriftliche Beitragskalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann er seine Ermessensentscheidungen ausüben sowie auch das Aufwandsüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen.

Liegt vor oder bei der Bestimmung des Beitragssatzes keine schriftliche Beitragskalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Beitragssatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.05.1988 - 3 A 91/87 - sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 24.05.1989 - 9 L 2/89).

3. Grundlagen der Beitragskalkulation

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG muss die Abgabensatzung u. a. den Beitragssatz bestimmen. Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung einer öffentlichen Einrichtung errechnet sich durch die Division der über Beiträge zu finanzierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Summe der bevorteilten Grundstücksflächen gemäß dem dafür ausgewählten Verteilungsmaßstab, der in der Abwasserbeitragssatzung ausgewiesen ist.

Als Verteilungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird gemäß § 4 I. der Abwasserbeitragssatzung ein nutzungsbezogener Maßstab zugrunde gelegt. Dieser nutzungsbezogene Flächenmaßstab ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss. Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der nutzungsbezogene Maßstab demnach der sogenannte „Vollgeschossmaßstab“ (vgl. Flächentabelle zur Beitragskalkulation: NF-Fläche, wobei NF für Nutzungsfaktor steht).

Für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sieht die Abwasserbeitragssatzung unter § 4 II. einen nutzungsbezogenen Maßstab vor, der die Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) entwickelt (vgl. Flächentabelle zur Beitragskalkulation: GRZ-Fläche).

Die Beitragskalkulation erfolgt sowohl für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als auch für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung als sogenannte Gesamtanlagenkalkulation bzw. Globalkalkulation.

Dem Prinzip der Gesamtanlage folgend sind neben der Einbeziehung vergangenheitsbezogener Kosten und Maßstabseinheiten auch der Aufwand und die Maßstabseinheiten für zukünftige Flächenerschließungen zu berücksichtigen.

4. Ermittlung der ansatzfähigen Herstellungskosten

Bei der Erstellung einer Beitragskalkulation zur Ermittlung eines Herstellungsbeitrages ist zunächst zu bestimmen, welche einrichtungsbezogenen Maßnahmen den Beitragstatbestand der Herstellung erfüllen.

Unter dem Begriff der Herstellung ist die erstmalige Schaffung einer öffentlichen Einrichtung zu verstehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.1982 - 3 A 106/79), wobei die Herstellung alle baulichen Maßnahmen umfasst, die diesem Zweck dienen.

Bei der Ermittlung des Aufwands für die Herstellung sind neben den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten für bereits realisierte Maßnahmen auch zukünftig zu erwartende Herstellungskosten für geplante Maßnahmen der Beitragskalkulation zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung für die vorhandenen, d. h. bestehenden Anlagegüter wurden uns die Anschaffungs- und Herstellungskosten vom Auftraggeber auf Basis des Anlagenachweises bzw. der Anlagenbuchhaltung benannt.

Da die künftigen Herstellungskosten in aller Regel nur im Wege einer Schätzung ermittelt werden können, müssen die Grundlagen der Schätzung aus der Kalkulation hervorgehen.

Die voraussichtlichen Investitionskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen der zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung wurden unter Heranziehung der Hektarsätze des Konzeptes Rastede 2000+ sowie für die geplanten Flächenerschließungen ermittelt. Geplante Investitionskosten für die Abwasserbehandlung wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Im Rahmen der Beitragskalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurden die Kosten der Kraftfahrzeuge sowie die anteiligen Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung an den Kosten der Kläranlage als nicht beitragsfähige, da einrichtungsfremde Kosten, abgegrenzt.

5. Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils

Werden bestimmte Einrichtungsteile der zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen gemeinsam genutzt (Mehrfachfunktionen von Abwasseranlagen), so ist der jeweilige Herstellungsaufwand für diese Anlagenteile aufzuteilen und den einzelnen Einrichtungen zuzuordnen.

So dient beispielsweise der Niederschlagswasserkanal in einem Trennsystem regelmäßig sowohl der Grundstücksoberflächenentwässerung als auch der Straßenentwässerung. Es ist nicht zulässig, dass Aufwendungen für die Teile der Einrichtungen, die sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksoberflächenentwässerung zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich über Niederschlagswasserbeiträge finanziert werden.

Das Baugesetzbuch bestimmt abschließend, dass die Kosten für die erstmalige Herstellung der Straßenentwässerung Erschließungsaufwand darstellt, der durch Erschließungsbeiträge zu decken ist. Hier entfaltet das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht eine Sperrwirkung gegenüber dem landesrechtlichen Anschlussbeitragsrecht.

Somit sind die Herstellungskosten, die auf die Straßenentwässerung entfallen, aufgrund der bundesrechtlichen Sperrwirkung der Aufwandsermittlung für die leitungsgebundenen Einrichtungen entzogen.

In Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.1983, Az. 8 C 112.82, und in Anlehnung an die bisherige Beitragskalkulation, fand eine Abspaltung von 50 % der Niederschlagswasserkanalnetzkosten im Trennsystem als Anteil für die Straßenentwässerung statt.

6. Berücksichtigung der eingegangenen bzw. zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse

Nachdem der beitragsfähige Aufwand ermittelt wurde, d. h. alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes der erstmaligen Herstellung stehen, erfolgt die Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes.

Vom beitragsfähigen Aufwand sind Zuschüsse und Zuwendungen Dritter abzuziehen. Dies bezieht sich nicht nur auf Zuschüsse, die die Gemeinde Rastede für die bereits abgeschlossenen Maßnahmen erhalten hat, sondern auch auf die, die für künftige Maßnahmen noch erwartet werden.

Bei der Ermittlung der künftig zu erwartenden Zuschüsse und Zuwendungen Dritter sind die derzeitigen Zuwendungsrichtlinien maßgebend, es sei denn, es zeichnet sich eine Änderung der bisherigen Zuwendungspraktik bereits konkret ab.

Die Gemeinde Rastede erwartet für zukünftig geplante Investitionsmaßnahmen keine Zuschüsse. Für die bestehenden Maßnahmen wurden die vereinnahmten Zuschüsse korrespondierend zu den realisierten Kanalbaumaßnahmen aufwandsmindernd in Ansatz gebracht.

7. Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand, der über Beiträge finanziert werden darf, ergibt sich aus den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Herstellungskostenanteilen für andere Einrichtungen (z. B. Straßenentwässerung) abzüglich Zuweisungen und Zuschüssen Dritter. Der umlagefähige Aufwand stellt die Kostenmasse dar, die kraft Gesetzes oder nach dem Willen der Gemeinde Rastede (Gebührenfinanzierungsanteil) durch Beiträge zu decken ist.

8. Anzusetzende Grundstücksfläche

Für die Beitragskalkulation der Gemeinde Rastede wurde eine Fortschreibung der ursprünglichen Flächenermittlung mittels eines digitalisierten Kartenwerkes erstellt. Diesem digitalen Kartenwerk liegt die sogenannte „automatisierte Liegenschaftskarte“ (ALK) zugrunde.

Die im Rahmen der Beitragskalkulation zu berücksichtigenden Flächen bzw. Grundstücke wurden für den Zeitraum der Rechnungsperiode vom Auftraggeber mitgeteilt.

Auszugehen ist dabei stets vom Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Nur wenn das Festhalten am bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff grob unangemessen ist, kann ausnahmsweise von diesem abgewichen werden. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die beitragsrechtlich relevante Ausnutzbarkeit („Vorteil“) das ganze Grundstück erfasst. Beitragsrechtlich relevant ausnutzbar ist ein Grundstück in dem Umfang, wie es als bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar einzustufen ist.

In qualifiziert beplanten Gebieten lässt sich der Umfang der Ausnutzbarkeit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmen. Aus diesem Grund wurden bei der Flächenermittlung zur Beitragskalkulation die Festsetzungen der Bebauungspläne berücksichtigt, deren technische Realisierung im Kalkulationszeitraum erfolgte bzw. zu erwarten ist.

Liegen die Grundstücke, welche durch im Kalkulationszeitraum realisierte bzw. zu realisierende Maßnahmen erschlossen wurden bzw. werden, hingegen mit ihrer Gesamtfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wurde gemäß § 4 I. Abs. 2 Ziffer 4 lit. a) der Abwasserbeitragssatzung die Gesamtfläche des Grundstücks als „baulich oder gewerblich ausnutzbar“ in die Kalkulation einbezogen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.1999, Az. 9 M 3626/98).

Bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wurde gemäß Satzungsvorgabe (§ 4 I. Abs. 2 Ziffer 4 lit. b) der Abwasserbeitragssatzung) die Fläche zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zur Straße verläuft, als „baulich oder gewerblich ausnutzbare“ Grundstücksfläche einbezogen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.1999, Az. 9 M 3626/98).

Bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, wurde die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zur Straße verläuft, als bevorteilte Grundstücksfläche in die Kalkulation einbezogen (§ 4 I. Abs. 2 Ziffer 4 lit. b) der Abwasserbeitragssatzung).

Bei angeschlossenen und bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wurde die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 als „fiktive“ Grundstücksfläche in die Beitragskalkulation eingestellt. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (§ 4 I. Abs. 2 Ziffer 8 der Abwasserbeitragssatzung).

Bei der Ermittlung der baulichen oder gewerblichen Ausnutzbarkeit von künftig zu erschließenden Flächen wurden, soweit bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne vorhanden sind, diese zugrunde gelegt. In allen anderen Flächen hat man sich, was die zu erwartenden Grundstückerschließungen betrifft, am Flächennutzungsplan, dem bestehenden Entwässerungskonzept etc. orientiert.

Die zu erwartende bauliche oder gewerbliche Ausnutzbarkeit wurde geschätzt. Dabei hat man sich an der vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung in der Nähe der zu realisierenden Flächen oder den Festsetzungen im Flächennutzungsplan orientiert.

9. Maß der baulichen Nutzbarkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 NKAG sind Beiträge nach Vorteilen zu bemessen. Da unterschiedliche bauliche und gewerbliche Nutzbarkeiten von Grundstücken eine unterschiedliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Folge haben oder erwarten lassen, werden von der Einrichtung unterschiedliche Vorteile vermittelt. Die Gemeinde Rastede hat folglich einen Maßstab festzulegen, der die unterschiedliche Vorteilslage der Grundstücke erfasst.

Die Gemeinde Rastede hat in § 4 I. der Abwasserbeitragssatzung als Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den sogenannten Vollgeschossmaßstab und für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 4 II. der Abwasserbeitragssatzung den sogenannten Grundflächenzahlmaßstab normiert.

Der Vollgeschossmaßstab als Maßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung geht unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender realisierbarer Geschossigkeit auch der Gebrauchs- und Nutzwert des Grundstücks bzw. der Grundstücksfläche steigt. Entsprechend der Vorteilsregelung der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Rastede ist unter Beachtung der vorhandenen Vollgeschosse bzw. anhand von Bebauungsplänen gemäß § 4 I. Abs. 1 der Abwasserbeitragssatzung die zulässige Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln. Soweit sich die Zahl der Vollgeschosse nicht aus einem Bebauungsplan ergibt (§§ 34, 35 BauGB), sieht die Abwasserbeitragssatzung entsprechende Regelungen für die satzungskonforme Ermittlung der Vollgeschosse vor.

Die Beitragsfläche für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit den entsprechenden Faktoren der Vollgeschosse.

Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist der Grundflächenzahl- bzw. GRZ-Maßstab. Auch dieser Maßstab geht unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten von dem Erfahrungssatz aus, dass mit zunehmender realisierbarer Grundflächenzahl der Gebrauchs- und Nutzwert des Grundstücks bzw. der Grundstücksfläche steigt.

Aus den Unterlagen zur Flächenermittlung (Flächentabellen und Planwerk) sind die erforderlichen Berechnungsgrundlagen ersichtlich. So sind neben den anzusetzenden Grundstücksflächen auch die Anzahl der Vollgeschosse für den Beitragsmaßstab der zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie die GRZ-Faktoren für den Beitragsmaßstab der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung dargestellt.

Die Herangehensweise der vorgehend beschriebenen Abläufe haben wir in der Flächentabelle und dem Planwerk zur Beitragskalkulation umgesetzt.

10. Beitragssatz

Der höchstzulässige Beitragssatz für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich jeweils durch die Division des ermittelten umlagefähigen Aufwands durch die für den entsprechenden Kalkulationszeitraum ermittelten Maßstabseinheiten.

Dem Rat der Gemeinde Rastede als zuständigem Ortsgesetzgeber steht bei der Beschlussfassung zum Beitragssatz ein Ermessen bezüglich der Höhe des Beitragssatzes zu. Das Ermessen wird jedoch durch das Aufwandsüberschreitungsverbot in dem Maße eingeschränkt, dass der Beitragssatz nicht über den (in der Kalkulation ermittelten) höchstzulässigen Beitragssatz hinaus beschlossen werden darf.

Beitragskalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rastede

1. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten	ansatzfähige Kosten
1.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2008	
(vgl. Anlagevermögen Schmutzwasserbeseitigung, Anlage 1)	
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen der Kläranlage (Kennziffer 20)	5.260.728,44 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung auf der Kläranlage (nur nachrichtlich, da nicht ansatzfähig für die zentrale SW-Beseitigung) (Kennziffer 17)	105.360,32 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeugkosten auf der Kläranlage (nur nachrichtlich, da nicht ansatzfähig) (Kennziffer 19)	17.449,16 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Schmutzwasserkanalnetz (Kennziffer 13)	17.636.363,67 €
Summe der Anlagen im Bau im Jahr 2008 für das Schmutzwasserkanalnetz (Kennziffer 14)	920.012,86 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Hausanschlüsse (Kennziffer 11)	1.294.896,33 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Druckrohrleitungen (Kennziffer 10)	2.057.765,96 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Pumpwerke (Kennziffer 12)	1.739.772,37 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2008	28.909.539,63 €

1.2 Anschaffungs-und Herstellungskosten 01.01.2009 bis zum 31.12.2012

	ansatzfähige Kosten
(vgl. Anlagevermögen Schmutzwasserbeseitigung, Anlage 2)	
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen der Kläranlage (Kennziffer 20)	498.015,11 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung auf der Kläranlage (nur nachrichtlich, da nicht ansatzfähig für die zentrale SW-Beseitigung) (Kennziffer 17)	- €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeugkosten auf der Kläranlage (nur nachrichtlich, da nicht ansatzfähig) (Kennziffer 19)	20.315,37 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Schmutzwasserkanalnetz (Kennziffer 13)	1.345.965,07 €
Summe der Anlagen im Bau im Jahr 2012 für das Schmutzwasserkanalnetz (Kennziffer 14)	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Hausanschlüsse (Kennziffer 11)	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Druckrohrleitungen (Kennziffer 10)	391.707,12 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Pumpwerke (Kennziffer 12)	235.258,93 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2012	2.470.946,23 €

1.3 Anschaffungs-und Herstellungskosten Zusammenfassung bis zum 31.12.2012

Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2008	28.909.539,63 €
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten vom 01.01.2009 bis 31.12.2012	2.470.946,23 €
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum 31.12.2012	31.380.485,86 €

2. Ermittlung der erhaltenen Zuschüsse bis zum 31.12.2012

Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kläranlagenbereich (vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2007)	1.240.321,07 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kanalnetzbereich (vgl. Anlage 3- Zuschüsse 1953-2007)	2.469.860,28 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kläranlagenbereich (2009-2012) (vgl. Mail vom 17.02.2014)	0,00 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kanalnetzbereich (2009-2012) (Verrechnung Abwasserabgabe für DRL Delfshausen) (vgl. Anlage 2 Kennziffer 15, sowie Mail vom 17.02.2014)	132.199,26 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2012	3.842.380,61 €

**3. Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten
im Jahr 2013 ("Anlagen im Bau")**

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen)	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Schmutzwasserkanalnetz	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Hausanschlüsse	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Druckrohrleitungen	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Schmutzwasser-Pumpwerke	0,00 €
Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 2013 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ("Anlagen im Bau")	0,00 €

4. Ermittlung der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für Anlagen im Bau

(vgl. Mail der Gemeinde Rastede am 17.02.2014)

Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kläranlagenbereich	0,00 €
Summe der erhaltenen Zuschüsse für den Kanalnetzbereich	0,00 €
	anzusetzen
Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz Straße	230.557,86 €
Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz SW-Kai	230.557,86 €
Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz RW-Kai	230.557,86 €
	230.557,86 €
	230.557,86 €
Summe der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für Anlagen im Bau	230.557,86 €

5. Ermittlung der erwarteten Anschaffungs- und Herstellungskosten für zukünftige Investitionsmaßnahmen

Kläranlagenbereich (vgl. Mail der Gemeinde vom 31.03.2014)		
Ausbau des Faulturms	3.200.000,00 €	
Klärschlammbehandlung, Optimierung von Prozessabläufen	1.750.000,00 €	
Summe der geplanten Investitionskosten der Kläranlage	4.950.000,00 €	4.950.000,00 €
Grundstücksanschlüsse an Druckrohrleitungen		0,00 €
Schmutzwasserkanäle inkl. Druckrohrleitungen (vgl. Anlage 4)		4.942.753,85 €
Schmutzwasser-Hausanschlussleitungen (vgl. Anlage 4)		534.674,71 €
Schmutzwasser-Pumpwerke (vgl. Anlage 4)		3.078.610,00 €
Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung		13.506.038,56 €

6. Ermittlung der erwarteten Zuschüsse für zukünftige Investitionsmaßnahmen

Lt. Rücksprache mit der Verwaltung der Gemeinde Rastede am 23.10.2013 ist davon auszugehen, dass es keine weitere Förderung für den Ausbau der Kläranlage bzw. des Kanalnetzes gibt.

Summe der erwarteten Zuschüsse für den Kläranlagenbereich	0,00 €
Summe der erwarteten Zuschüsse für den Kanalnetzbereich	0,00 €
Summe der erwarteten Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	0,00 €

7. Kläranlagenkapazitätsuntersuchung

(gemäß Vorgabe der Gemeinde Rastede am 21.05.2013)

Gesamtkapazität der Kläranlage Rastede (Ausbaugröße hydraulisch)	100,00%	25.000 EW
abzüglich derzeit zentral an die Kläranlage angeschlossene Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte	-84,00%	-21.000 EW

Zwischensumme:	16,00%	4.000 EW
Zuwachs für zentralen Anschluss im Planungszeitraum	-8,00%	-2.000 EW

ergibt freie bzw. ungenutzte Kapazität zum Planungsende	8,00%	2.000 EW
---	-------	----------

(Da lt. Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Urt. v. 08.08.1990, 9 L 182/89, max. 20% der Kläranlagenkapazität als Sicherheitsreserve vorgehalten werden dürfen, entfällt eine Abspaltung von Überkapazitätsanteilen)

8. Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

8.1 Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2012 (vgl. Ziffer 1.3)	31.380.485,86 €
--	-----------------

Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Jahr 2013 ("Anlagen im Bau") (vgl. Ziffer 3)	0,00 €
---	--------

Summe der zukünftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (vgl. Ziffer 5)	13.506.038,56 €
---	-----------------

Zwischensumme / beitragsfähiger Aufwand	44.886.524,42 €
---	-----------------

abzüglich

Summe der erhaltenen Zuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.2012 (vgl. Ziffer 2)	-3.842.380,61 €
---	-----------------

Summe der erhaltenen bzw. erwarteten Zuschüsse für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für Anlagen im Bau (vgl. Ziffer 4)	-230.557,86 €
--	---------------

Summe der erwarteten Zuschüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (vgl. Ziffer 6)	0,00 €
--	--------

Umlagefähiger Aufwand für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	40.813.585,95 €
---	-----------------

8.2 Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten

Gemäß § 4 Abs. 1 der aktuellen Abwasserbeseitigungsabgabensatzung wird der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten wird demnach für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab mit 60%iger Steigerung).

Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Kartenwerk mit Flächentabelle zur Globalberechnung)	305,697 ha
umgerechnet in Quadratmeter ergibt dies (Faktor 10.000):	3.056.970 m ²

8.3 Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwands durch die Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten:

Umlagefähiger Aufwand (vgl. Ziffer 8.1)	40.813.585,95 €
dividiert durch die	
Summe der beitragsrelevanten Maßstabseinheiten (vgl. Ziffer 8.2)	3.056.970 m ²
höchstzulässiger Beitragssatz	13,35 € / m ²

Höchstzulässiger Beitragssatz für die	13,35 € / m²
zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
nach dem nutzungsbezogenen	
Vollgeschoss-Beitragsmaßstab	